

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für den Saal im Objekt „Lindenhof Erla-Crandorf“, Am Lindenhof 3
und die Halle in der „Mehrzweckhalle Pöhla“, Schulplatz 1
vom 03.01.2013**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 10.12.2012 mit Beschluss Nr. 504/2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Zweck der Einrichtung

1. Der Saal des Lindenhofes Erla-Crandorf (im Folgenden Lindenhof) und die Halle der Mehrzweckhalle Pöhla (im Folgenden MZH) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schwarzenberg. Sie dienen grundsätzlich als Sport- und Spielhallen für Schulen und Sportvereine sowie im Übrigen als Sporthalle mit Mehrzwecknutzung.
2. Die Stadt Schwarzenberg stellt den Lindenhof und die MZH für sportliche Zwecke, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie für Rassetierausstellungen zur Verfügung.
3. Alle Veranstaltungen von politischen Parteien, Organisationen und Vereinigungen im Sinne der §§ 2, 3 ff. PartG, sind nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ausgeschlossen.

§ 2

Nutzung

1. Die Nutzungserlaubnis für den Lindenhof bzw. die MZH wird auf schriftlichen Antrag an die Stadt Schwarzenberg von dieser erteilt. Der Antrag zur Nutzung soll spätestens 2 Monate vor Nutzungsbeginn vorliegen. Eine terminliche Abstimmung sollte vorher erfolgen. Aus dem Antrag müssen Zweck, Dauer und Anzahl der Personen für die Nutzung hervorgehen.
2. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
3. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis wird für die Überlassung eine vertragliche Vereinbarung geschlossen.

§ 3

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Stadt Schwarzenberg ist berechtigt, von einer abgeschlossenen Überlassungs- bzw. Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn
 - a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt,
 - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Schwarzenberg vorliegt oder zu befürchten ist,

c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,

d) der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes für eine Nutzung länger als 30 Kalendertage in Rückstand ist,

e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von dem bei Antragstellung eingereichten Nutzungszweck abweicht

f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat oder

g) die geforderte Kautions/Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.

2. Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Absatz 1 keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Schwarzenberg zu.

§ 4 Belegungsplan

1. Für mehrfache oder laufende bzw. wiederkehrende Nutzungen durch die selben Nutzer wird ein Belegungsplan aufgestellt.
2. Der Belegungsplan wird jährlich durch die Stadt Schwarzenberg für den Zeitraum eines Schuljahres aufgestellt.

§ 5 Nutzungsentgelt

1. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den in Anlage 1 festgesetzten Tarifen.
2. Als Sicherheitsleistung für mögliche entstehende Schäden kann eine Kautions gemäß Anlage 1 abverlangt werden, diese wird nach erfolgter Benutzung und Übernahme durch die Stadt Schwarzenberg an den Benutzer ausgezahlt. Für die Auszahlung ist zwingend die Angabe einer Bankverbindung notwendig.
3. Entgeltbefreiungen bzw. –ermäßigungen sind auf Antrag möglich.
4. Entgelte werden nicht erhoben für
 - a) Nutzungen der Schulen der Stadt Schwarzenberg sowie Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet, soweit es sich um einrichtungsspezifische Veranstaltungen oder Aktivitäten im Rahmen der laufenden Arbeit handelt,
 - b) Nutzungen von Sportgruppen, welche in Sportvereinen organisiert sind, deren Sitz laut Eintragung im Vereinsregister in Schwarzenberg ist und ihren Trainings-, Wettkampf- oder Punktspielbetrieb durchführen,
 - c) Vor- und Nachbereitungszeit der Nutzungen.
 - d) Rassetierausstellungen.

§ 6 **Sonstiges**

1. Von den Vorschriften dieser Ordnung kann der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Schwarzenberg Ausnahmen erteilen, wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert und die Durchführung im Interesse der Stadt Schwarzenberg steht.
2. Die nach dieser Ordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.
3. Die Stadt Schwarzenberg überlässt dem Benutzer den Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Benutzer hat die überlassenen Einrichtungen, insbesondere Sportgeräte, vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Schwarzenberg zu melden.
4. Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden.
5. Die Stadt Schwarzenberg sowie beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu ermöglichen, ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Näheres regeln die separaten Hausordnungen für den Lindenhof Erla-Crandorf und die Mehrzweckhalle Pöhla.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für Saal/Halle im Objekt „Lindenhof Erla-Crandorf“, Am Lindenhof 3 und „Mehrzweckhalle Pöhla“, Schulplatz 1, tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Schwarzenberg, den 03.01.2013

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Saal im Objekt
„Lindenhof Erla-Crandorf“, Am Lindenhof 3 und die Halle in der
„Mehrzweckhalle Pöhla“, Schulplatz 1 vom 03.01.2013**

1. Miete Saal / Halle	190,00 Euro / Tag
2. Miete Saal / Halle	30,00 Euro / Stunde
3. Miete Stühle und Tische	50,00 Euro / Tag
4. Verwaltungskostenpauschale	60,00 Euro / Nutzung
5. Kautions	300,00 Euro /Nutzung

Mit der Miete für Saal bzw. Halle sind die Kosten für Heizung, Strom, Trink- und Abwasser, Gebäudeversicherung, Instandhaltung und Wartung abgegolten. Nicht enthalten sind die Kosten für Reparaturen gem. § 6 Abs. 4, insbesondere Reparaturen für die Bestuhlung und die zugehörigen Tische.